

## Angemessene Ausbildungsvergütung

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat die Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung mit **Geltung ab dem 01.07.2013** für Neuverträge angepasst: Folgende Vergütungssätze wurden beschlossen:

**Erstes Ausbildungsjahr:**  
580,- € *mindestens aber 400,- €*

**Zweites Ausbildungsjahr:**  
580,- € *mindestens aber 464,- €*

**Drittes Ausbildungsjahr:**  
650,- € *mindestens aber 520,- €*

Gemäß § 17 Abs. 1 BBiG ist den Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Die Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der vom Sinn und Zweck der Vergütung her ausgelegt werden muss. Die Vergütung soll eine gewichtige und fühlbare Unterstützung zum Lebensunterhalt der Auszubildenden sein.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 30.09.1998 (5 AZR 690/97) eine frühere Entscheidung von 1984 bestätigt, wonach zur Ermittlung der angemessenen Ausbildungsvergütung auf Empfehlungen von Kammern und Innungen zurückgegriffen werden kann, wenn eine tarifliche Regelung fehlt. **Die Empfehlung der Rechtsanwaltskammer Berlin hat deshalb verbindlichen Charakter.**

Ausbildungsverträge, die die Empfehlung um mehr als 20 % unterschreiten, werden nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Die Eintragung ist wiederum zwingende Voraussetzung für die spätere Zulassung der Auszubildenden zur Zwischen- und Abschlussprüfung.